

SATZUNGSRECHT DER STADT WETTER (HESSEN)



Satzung

**über die gemeinsamen Veranstaltungen von Krammärkten und
Flohmärkten sowie des Burgwaldmarktes in der Stadt Wetter**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
§ 2	Gegenstand und Zweck des Krammarktes, Flohmarktes und des Burgwaldmarktes	Seite 3
§ 3	Zuteilung der Standplätze für die Krammärkte und Flohmärkte	Seite 5
§ 4	Aufbau und Abbau der Geschäfte der Krammärkte und Flohmärkte	Seite 5
§ 4a	Verkaufsplätze und Stände des Burgwaldmarktes	Seite 6
§ 5	Parkverbot	Seite 6
§ 6	Marktstände der Krammärkte und Flohmärkte	Seite 6
§ 7	Ordnungsvorschriften	Seite 7
§ 8	Standgeld	Seite 8
§ 9	Marktaufsicht	Seite 8
§ 10	Sonstige Vorschriften für alle Arten der Märkte	Seite 9
§ 11	Haftung	Seite 9
§ 12	Zu widerhandlungen	Seite 9
§ 13	Rechtsmittel	Seite 10
§ 14	Inkrafttreten	Seite 10

Satzung

über die gemeinsamen Veranstaltungen von Krammärkten und

Flohmärkten sowie des Burgwaldmarktes in der Stadt Wetter

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung und des § 69 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Stadt Wetter setzt Krammärkte und Flohmärkte als öffentliche Einrichtungen nach der Gewerbeordnung fest.
- 2) In der Stadt Wetter wird der "Burgwaldmarkt" **als nicht festgesetzter Markt (Wochenmarkt)** an jedem Freitagnachmittag durchgeführt.
- 3) Träger des Burgwaldmarktes ist der Verein "*Burgwaldmarkt*".
- 4) Die Märkte finden in den Straßenzügen Marktplatz, Fuhrstraße, Krämergasse, Römerplatz, Alter Graben und Mönchtor statt.
- 5) Die Flohmärkte finden räumlich getrennt von den Krammärkten statt. Die Standplätze der Flohmärkte werden vom Magistrat festgelegt.
- 6) Die Krammärkte und die Flohmärkte finden in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr statt.
- 7) Die nicht nummerierten Flächen des Flohmarktteils stehen ausschließlich Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahre zur Verfügung.
- 8) Es ist untersagt, die ausgewiesenen Flächen eigenmächtig zu erweitern.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Krammarktes, Flohmarktes und des Burgwaldmarktes

I. Krammärkte:

- 1) Die Krammärkte erstrecken sich auf alle Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 66 GewO), des Jahrmarktverkehrs (§ 67 GewO), auf alle übrigen Nahrungs- und Genussmittel und Erzeugnisse einschließlich geistiger Getränke sowie freiverkäufliche Arznei- und Heilmittel. Soweit hierfür besondere Erlaubnisse erforderlich sind, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt.

- 2) Der Verkauf von explosiven Stoffen, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, ist verboten. Auch dürfen anstößige, feuergefährliche oder solche Gegenstände nicht feilgeboten werden, durch welche die Besucher der Veranstaltung belästigt oder gefährdet werden könnten.

II. Flohmärkte:

1) Die Flohmärkte gestatten den Verkauf von

- a) gebrauchten Waren und Gegenständen,
- b) selbstgefertigten Waren und Gegenständen (Handarbeiten in geringer Stückzahl),
- c) Fossilien, Mineralien u. ä., selbstgezogenen Topfpflanzen.

2) Nicht gestattet ist der Verkauf von

- a) neuen Industrie- und Handelswaren (z. B. Textilien, Schuhe, Lederwaren, Möbel, Fahrzeuge und Fahrzeugteile),
- b) lebenden Tieren, Waffen aller Art einschl. Dekorationswaffen, Pflanzen, soweit nicht unter Abs. 1 zugelassen, nationalsozialistischen Erinnerungsstücken sowie Kriegsspielzeug,
- c) Lebens- und Genussmittel,
- d) sperrigen Gütern wie z. B. Möbel, Betten u. ä. (ausgenommen Kleinmöbel)
- e) Informationsstände sind nicht zugelassen.

- 3) Die Stadt Wetter setzt den Flohmarkt als öffentliche Einrichtung für den

nichtgewerblichen Handel mit dem nach § 2 Abschnitt II (1) a-c dieser Satzung zugelassenen Gegenstände fest.

- 4) Der Flohmarkt ist **kein Markt** im Sinne der Gewerbeordnung.

III. Burgwaldmarkt:

1. Als Beschicker zum Burgwaldmarkt sind Beschicker zugelassen, die aktive Mitglieder des Marktvereins sind.
2. Die Standplatzvergabe erfolgt durch den Verein "Burgwaldmarkt".
3. Die Stadt Wetter stellt die Marktfläche kostenlos zur Verfügung. Die Infrastruktur zur Stromversorgung wird von städtischer Seite gestellt.

4. Der Stromverbrauch wird dem Verein "Burgwaldmarkt" in Rechnung gestellt.
5. Bei Ausfall, Einstellung des Marktes oder Änderungen des Marktplatzes aus Gründen, die im Einflussbereich der Kommune liegen, sind Schadensersatzansprüche gegen die Kommune ausgeschlossen.
6. Der Marktverein hat dafür zu sorgen, dass jede Ware zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem tatsächlichen Erzeugerbetrieb deutlich sichtbar und gut lesbar zu kennzeichnen ist.
7. Der Marktverein hat dafür zu sorgen, dass beim Feilbieten und Verkauf von Waren die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 3

Zuteilung der Standplätze für die Krammärkte und Flohmärkte

Die Vergabe der Standplätze für Fahrgeschäfte, Schankwirtschaften, Imbissstände sowie sonstiger Marktstände erfolgt im Rahmen der Organisation des Marktes und des hierzu bereitgestellten Geländes.

§ 4

Aufbau und Abbau der Geschäfte der Krammärkte und Flohmärkte

- 1) Alle Zelte, Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte und Verkaufsstände aller Art müssen so aufgebaut werden, wie es von dem beauftragten Bediensteten der Stadt bei der Platzverteilung festgelegt wird. Die zugeteilte Fläche eines Standplatzes darf nicht überbaut oder in anderer Weise erweitert werden.
- 2) Der Aufbau derjenigen Geschäfte, für die eine Bauabnahme erforderlich ist, muss spätestens am Tage vor der Veranstaltung bis 14.00 Uhr beendet sein. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit dem Beginn des Marktes beendet sein.
- 3) Der Abbau der Geschäfte darf nicht vor Marktschlussvorgenommen werden. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktleitung zulässig. Die Verkaufsstände und die zugewiesenen Plätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

§ 4a

Verkaufsplätze und Stände des Burgwaldmarktes

- 1) Für die Verkaufsplätze und Stände des Burgwaldmarktes gelten folgende Bestimmungen:

- 2) An jedem Verkaufsplatz bzw. Stand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen und der Anschrift des Beschickers anzubringen. Eventuelle Beschlüsse des Vereins über die Verwendung einheitlich gestalteter Schilder sind für jeden Marktteilnehmer verbindlich.
- 3) Die Verkaufsplätze bzw. Stände und dazu gehörende Einrichtungen wie z. B. Bänke müssen einen ausreichenden Abstand voneinander haben, insbesondere müssen ausreichende Durchgänge zwischen den einzelnen von den Beschickern benutzten Plätzen vorhanden sein. Vordächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2 m über dem Erdboden angebracht werden und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- 4) Es ist gestattet, in Absprache mit dem Marktträger Tische und Bänke zum Verweilen der Marktbesucher aufzustellen.
- 5) Der Standplatz darf frühestens 1½ Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Er ist spätestens 1 Stunde nach Markt Ende zu räumen. Dies gilt auch für Verkaufseinrichtungen, die nach der Straßenverkehrsordnung für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
- 6) Der Aufbau der Stände soll bei Marktbeginn beendet sein. Der Abbau erfolgt erst nach Markt Ende.

§ 5 Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen jeder Art auf den für die Märkte bestimmten Teilen der Plätze und Straßen während der Marktzeiten ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die gleichzeitig als Verkaufsstand dienen oder für den Burgwaldmarkt eine Sondergenehmigung des Marktvereins besitzen.

§ 6 Marktstände der Krammärkte und Flohmärkte

- 1) Die Standplätze werden durch Beauftragte der Stadt zugewiesen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 3) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Marktordnung oder die öffentliche Ordnung oder gegen Weisungen von Beauftragten der Stadt kann die Bereitstellung eines Standplatzes verweigert oder ein bereits zugewiesener Standplatz wieder entzogen werden.
- 4) Die Überlassung der zugewiesenen Standplätze an Dritte sowie der Austausch von Standplätzen mit anderen Gewerbetreibenden bedarf der vorherigen Genehmigung.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- 1) Jeder Standplatzinhaber hat an seinem Stand deutlich sichtbar und in lesbarer Schrift Vor- und Zuname sowie Wohnort anzubringen.
- 2) Der Verkauf einer Ware darf nicht vom Kauf anderer Waren abhängig gemacht werden.
- 3) Jeder Gewerbetreibende hat sich in seinem Geschäftsgebaren auf den ihm zugewiesenen Standplatz zu beschränken und darf andere Standplatzinhaber oder den allgemeinen Verkehr nicht behindern. Wasser oder sonstige Flüssigkeiten dürfen nicht auf dem Wege oder Nachbarplatz ausgeschüttet oder abgeleitet werden.
- 4) Die Marktplätze sind schonend zu behandeln, insbesondere ist eine Beschädigung der Straßendecke untersagt. Jede Verschmutzung der Marktplätze ist zu vermeiden.
- 5) Jeder Standplatzinhaber hat vor und neben seinem Standplatz selbst für Sauberkeit während der Marktzeit zu sorgen. Abfälle sind auf die hierfür vorgesehenen besonderen Plätze (Behälter) zu bringen oder mitzunehmen. Der Marktverein trägt dafür Sorge, dass die Marktplätze nach Beendigung der Veranstaltung besenrein verlassen werden.
- 6) Während der Marktzeit ist untersagt:
 - a) der Handel im Umherziehen und
 - b) die auf Verkauf abzielende Tätigkeit von Personen, die keine Marktstände innehaben.
- 7) Die Marktbesucher dürfen nur für ihre eigenen Produkte an ihrem Marktstand werben. Sonstige Werbung ist untersagt.
- 8) Lautsprecheranlagen dürfen nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht benutzt werden. Die Erlaubnis darf nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden; insbesondere, wenn die Art des Geschäftes Musik- oder Wortübertragungen, letztere zur Erklärung der Darbietungen oder der Spielfolge, Lautsprecher erfordert. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass weder Nachbargeschäfte übermäßig beeinträchtigt noch Marktbesucher belästigt noch Warnsignale der Straßenfahrzeuge übertönt werden; dieselbe soll im allgemeinen 80 Phon nicht überschreiten. Die Marktaufsicht kann Anlagen, die mit zu großer Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.
- 9) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern müssen von den Marktteilnehmern freigehalten werden. Ebenso ist der mittlere Durchgang auf der Promenade freizuhalten. Eine Abstellung von Fahrzeugen auf den Marktflächen ist nicht gestattet.

§ 8 Standgeld

a) Krammärkte

Für die Benutzung der Marktplätze ist ein Standgeld nach der Ordnung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Wetter zu entrichten.

b) Flohmärkte

1. Für jeden nummerierten Platz auf dem Flohmarkt wird durch das Ordnungsamt ein Berechtigungsschein ausgegeben. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

2. Die Gebühr für die Überlassung der nummerierten Verkaufsplätze beträgt je Markttag

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| a) für 1,50 lfd.m. Standplatz | 5,-- DM/Platz |
| b) für 3,00 lfd.m. Standplatz | 10,-- DM/Platz. |

Die Gebühr ist bei Aushändigung des Berechtigungsscheines in bar zu entrichten. Für die nicht nummerierten Flächen, die den Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren vorbehalten sind, werden keine Gebühren erhoben.

c) Burgwaldmarkt

Die Standgelderhebung erfolgt durch den Verein "Burgwaldmarkt".

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht bei den Krammärkten und Flohmärkten wird durch Bedienstete der Stadt Wetter ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Für den Burgwaldmarkt gelten folgende Bestimmungen:

Die Aufsicht über den Burgwaldmarkt wird von Personen ausgeübt, die vom Verein "Burgwaldmarkt" hierzu beauftragt werden. Die Beschicker sind verpflichtet, den Anweisungen der Marktaufsichtspersonen Folge zu leisten. Sie haben ihnen Zutritt zu ihren Ständen zu gewähren, die Überprüfung der Marktgegenstände zu gestatten und sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 10 Sonstige Vorschriften für alle Arten der Märkte

Auf Beachtung der für den Marktbetrieb allgemein gültigen sonstigen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Getränkeschankanlagenverordnung, des Lebensmittelgesetzes, der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmittel tierischer Herkunft, der Hackfleischverordnung, der Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis, der Preisauszeichnungsverordnung, des Eichgesetzes, des Viehseuchengesetzes, des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Hess. Bauordnung, der Richtlinien über fliegende Bauten, wird insbesondere hingewiesen.

§ 11 Haftung

- 1) Die Standplatzinhaber haben für die Sicherheit und den Schutz ihrer Gegenstände und Waren selbst zu sorgen. Eine Haftung der Stadt für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen.
- 2) Das gleiche gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinfluss usw., ferner durch Diebstahl oder auf andere Weise, verursacht werden.
- 3) Für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Verunreinigungen des Marktplatzes, auch der Wege vor dem Standplatz, haftet der Standplatzinhaber.

Abschnitt III

§ 12 Zu widerhandlungen

- 1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes, einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.86 (BGBl. I. S. 977, 984) in der jeweils gültigen Fassung sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I. S. 469) in der jeweils gültigen Fassung, finden Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 ist der Magistrat.

- 2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen können durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung über die Durchführung von Krammärkten und Flohmärkten sowie des Burgwaldmarktes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Veranstaltung von Krammärkten und Flohmärkten der Stadt Wetter vom 27.08.1991 außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 09.03.1999

MAGISTRAT DER STADT WETTER (Hessen)

gez. Rincke
Bürgermeister